

AIKIDO – CLUB – AICHTAL e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freie Gemeinschaft von Aikidoka und führt den Namen AIKIDO-CLUB-AICHTAL e.V. nachfolgend A C A genannt.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“ Sitz des Vereins ist Aichtal.

§ 2

Definition

- 2.1 Aikido ist der moderne Ausdruck für Prinzipien der traditionellen japanischen Budo - Künste.
- 2.2 Aikido wurde von Meister Morihei Uyeshiba geschaffen und ist eine Ethik, die sich in Form von Verteidigungstechniken an die seelische, geistige und und körperlichen Fähigkeiten des Menschen wendet.
- 2.3 Durch die Beseitigung von Gegensätzen soll eine Vereinigung des Gegensätzlichen erfolgen.
- 2.4 Über die körperliche Übung lehrt Aikido allen Menschen, Gedanken und Handlungen in Harmonie zu vereinen.

§ 3

Zweck

Zweck des A C A ist:

- 3.1 das von Meister Morihei Uyeshiba geschaffene Aikido in seiner reinen Form zu pflegen und zu fördern,
- 3.2 die Mitglieder in Lehre und Technik des Aikido als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung zu unterrichten,
- 3.3 Das Aikido in sämtlichen Angelegenheiten nach innen und außen zu vertreten und alle damit zusammenhängenden Probleme zum Wohl der Mitglieder zu regeln,
- 3.4 unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu pflegen.
- 3.5 Der A C A verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der A C A ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des A C A dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des A C A.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des A C A fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Grundsätze für die Tätigkeit

- 4.1 Der A C A steht auf Grundlage der im § 2 genannten Prinzipien und wird ehrenamtlich geführt.
- 4.2 Der A C A fördert die freundschaftliche und herzliche Zusammenarbeit aller Mitglieder im Geiste des Aikido.
- 4.3 Der A C A tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Aikido- Ausübung und -Gemeinschaft ein und lehnt jeden Organisationszwang ab.

§ 5

Aufgaben

Der A C A erfüllt seine Aufgaben durch:

- 5.1 Erteilung von Aikido- Unterricht sowie Durchführung anerkannter Kyu- und Dan-Prüfungen.
- 5.2 Durchführungen von Aikido- Lehrgängen und Veranstaltungen zur Pflege geselligen Umgangs.
- 5.3 Entsendung der Mitglieder zu nationalen und internationalen Aikido- Veranstaltungen.
- 5.4 Zweckgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.
- 5.5 Ausbildung von Trainern und Prüfern für Aikido.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

7.1 Der Verein besteht aus:

Ordentlichen Mitgliedern und
Ehrenmitgliedern

7.2 Mitglied kann werden, wer in unbescholtenem Ruf steht, sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

7.3 Verbandszugehörigkeit

Der A C A strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Aikido- Bund e.V., Aikido- Verband Baden Württemberg und im Württembergischen Landessportbund e.V. an.
Er anerkennt die Satzung und Ordnungen dieser Verbände sowie deren Mitgliedschaft In übergeordneten Verbänden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, am Übungsbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

8.2 Ferner darf jedes Mitglied an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilnehmen.
Jugendliche unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.

8.3 Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

8.4 Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die im Vorstand erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten..
Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

8.5 Die Mitglieder sind verpflichtet:

Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

8.6 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

8.7 Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

- 8.8 Der A C A und seine Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretenen Personen- und Sachschäden sowie deren Folgen.
Aus Entscheidungen der Organe des A C A können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt.
Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 9 Ehrungen

- 9.1 Mitglieder, welche dem Verein 10, 25, 40, 50, 60 oder mehr Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.
- 9.2 Auf Beschluss des Vorstandes können verdienstvolle Förderer des A C A zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 9.3 Auf Antrag des A C A - Vorstandes können verdienstvolle Förderer von der Hauptversammlung zum Ehrenvorstand ernannt werden.
Der Ehrenvorstand gehört dem Vorstand mit Sitz und Stimme an, kann an allen Vorhaben und Veranstaltungen teilnehmen und ist beitragsfrei.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- 10.1 Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung und gleichzeitiger Entrichtung der Aufnahmegebühr beantragt.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
Bei Minderjährigen muss der Antrag an der dafür vorgesehenen Stelle von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- 10.2 Über Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Gremium.
Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 11.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) freiwilligen Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Tod
 - d) Ausschluss
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

11.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte am Verein und dessen Vermögen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, sofern die Mitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben werden.

Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den Verein zugefügten Schaden haftbar und sind zur Zahlung ausstehender Beiträge verpflichtet.

§ 12 Ausschluss

12.1 Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder den Verein schädigt und / oder

b) gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder den Beauftragten verstößt.

12.2 Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Ausschlussverfügung zulässig.

12.3 Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindliche, dem Verein gehörendem Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Vom Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins.

Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluss keinerlei Zivil- Straf- oder Kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

Der Beschluss der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

§ 13 Beiträge

- 13.1 Mitglieder des A C A sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 13.2 Die Hauptversammlung setzen jeweils im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr fest.
- 13.3 Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
- 13.4 Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag im Rückstand befinden, werden vom Übungsbetrieb ausgeschlossen und haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Über besondere Härtefälle entscheidet der Vorstand.
- 13.5 Wird der Zahlungstermin des Beitrages um mehr als 1 Jahr überschritten, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen.
- 13.6 Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als 2 Jahre wird das Mitglied ausgeschlossen.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 14.1 Die Hauptversammlung
- 14.2 Der Vorstand

§ 15 Die Hauptversammlung

- 15.1 Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des A C A und besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand.
- 15.2 Eine ordentliche Hauptversammlung ist jährlich durchzuführen.
- 15.3 Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die im § 19 dieser Satzung festgelegten Verfahrensvorschriften.
- 15.4 Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:
 - 15.4.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung.
 - 15.4.2 Feststellung der Stimmberechtigung

- 15.4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
 - 15.4.4 Beschlussfassung über die Tagesordnung.
 - 15.4.5 Berichte aller Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache.
 - 15.4.6 Bericht des Kassenprüfers.
 - 15.4.7 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Entlastung hat allgemein zu erfolgen.
 - 15.4.8 Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - 15.4.9 Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren.
 - 15.4.10 Änderung der Satzung (soweit beantragt).
 - 15.4.11 Durchführung von Ehrungen gemäß § 9 dieser Satzung.
 - 15.4.12 Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlussfassung.
 - 15.4.13 Verschiedenes.
 - 15.4.14 Beendigung der Hauptversammlung.
- 15.5 Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 15.6 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens innerhalb einer Frist von 8 Wochen einberufen werden, wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder dieses mit Nennung des Grundes schriftlich beantragen.

§ 16

Der Vorstand

- 16.1 Der Vorstand besteht aus:
- 16.1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 16.1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 16.1.3 dem Schatzmeister
 - 16.1.4 dem Jugendleiter
 - 16.1.5 dem Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
- 16.2 Vorstand im Sinne von § BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 16.3 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 16.4 Eine Person darf innerhalb des Vorstandes höchstens 2 Ämter gleichzeitig besetzen. Scheidet ein Mitglied aus, kann der 1. Vorsitzende die Neuwahl erst bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung durchführen lassen.

§ 17

Kassenprüfer

- 17.1 Von der ordentlichen Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vom Vorstand des A C A unabhängig sind.
- 17.2 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, vor jeder ordentlichen Hauptversammlung und außerordentlichen Hauptversammlung alle Unterlagen des Schatzmeisters zu prüfen.
- 17.3 Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

- 18.1 Der Vorstand tritt nach Notwendigkeit zur Beratung zusammen.
- 18.2 Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - 18.2.1 Der 1. Vorsitzende leitet den A C A. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit.
 - 18.2.2 Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Aufgabe und ist gleichzeitig technischer Leiter. Er hat dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb und die Veranstaltungen zur Pflege geselligen Umgangs in zweckmäßiger Weise durchgeführt werden. Insbesondere obliegt ihm der Einsatz von Übungsleitern und Lehrern sowie die Durchführung von Kyu- und Dan-Prüfungen.
 - 18.2.3 Der Schatzmeister führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten des A C A, er führt das Inhaltsverzeichnis und sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Alle von ihm und den weiteren Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden gezeichnet werden.
 - 18.2.4 Der Jugendleiter ist der Sprecher der jugendlichen Mitglieder und voll zuständig für deren Belange.
 - 18.2.5 Der Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Werbung des A C A in Wort, Schrift und Bild. Er stellt für diesen Zweck die Verbindung zu geeigneten Publikationsorganen her und pflegt diese. Er hält engen Kontakt zu den entsprechenden Sachbearbeitern übergeordneter Vereine.

§ 19

Verfahrensvorschriften für Hauptversammlungen

- 19.1 Bei Hauptversammlungen besitzen alle Mitglieder je eine Stimme.
Ausnahme: Die unter 16- jährigen.
- 19.2 Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.
- 19.3 Jede Hauptversammlung muss mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
- 19.4 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme hiervon bilden während der Versammlung gestellten Dringlichkeitsanträge, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit befürworten.
- 19.5 Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen werden.
- 19.6 Die Leitung der Hauptversammlung des A C A obliegt dem 1. Vorsitzenden soweit von den Mitgliedern keine andere Regelung beschlossen wurde.
- 19.7 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 19.8 Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei allen Versammlungen nur einmal abgestimmt werden.
Gegen Formfehler muss während der Versammlung Einspruch erhoben werden.
Im anderen Falle sind die Beschlüsse rechtswirksam.
- 19.9 Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 19.10 Sind bei einer nach der Satzung erforderlichen Wahl mehrere Bewerber vorhanden, so erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der erste Durchgang keine Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los

§ 20 Protokolle

Über jede Hauptversammlung und nach Möglichkeit über jede Sitzung der anderen Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 21 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden.

§ 22 Ordnungen

- 22.1 Für bestimmte Fach- oder Geschäftsbereiche können vom Vorstand des A C A vorläufig Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Hauptversammlung in Kraft gesetzt werden.
- 22.2 Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen bis zu ihrer endgültigen Inkraftsetzung eines Beschlusses durch die nächste Hauptversammlung.

§ 23 Auflösung

- 23.1 Nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Hauptversammlung kann die Auflösung des A C A beschließen.
- 23.2 Zur Auflösung des A C A ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich.
- 23.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des ACA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Hauptversammlung entscheidet, welche steuerbegünstigte Körperschaft den Zuschlag erhält. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am Freitag dem 21.01.1983 in Aichtal verabschiedet und tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.